

klageverfahren betreiben. Die Widerklage hängt eng mit der Privatklage zusammen. Beide Verfahren sind kraft Gesetzes miteinander verbunden. Daraus erklärt sich auch die teilweise Abhängigkeit der Widerklage von dem Fortgang des Privatklageverfahrens. Wird das Privatklageverfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so ist das Verfahren über die Widerklage einzustellen (§ 3 Abs. 2 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung). In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn das Privatklageverfahren aus den in § 226 Ziff. 1, 2 und 4 StPO genannten Gründen eingestellt wird. Der Grundgedanke dieser Regelung ist, daß mit der Einstellung des Verfahrens zwischen den streitenden Parteien Frieden geschaffen und deshalb mit der Einstellung der Privatklage auch die Widerklage zu Fall gebracht werden soll.¹⁷ Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung findet aber dann keine Anwendung, wenn der Privatkläger die Klage zurücknimmt. Dem steht die ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 251 Abs. 4 StPO entgegen. Desgleichen kann auch die Einstellung des Privatklageverfahrens gemäß § 252 StPO nicht die Beendigung des Verfahrens über die Widerklage zur Folge haben, da der Beschuldigte dadurch nicht etwa außer Verfolgung gesetzt wird, sondern seine Handlung auf Grund einer anderen rechtlichen Würdigung im Wege eines ordentlichen Verfahrens zu verfolgen ist. Soll das Privatklageverfahren aus den Gründen der §§ 251 Abs. 4 bzw. 252 StPO beendet werden, während das Verfahren über die Widerklage fortgesetzt wird, so sind diese beiden Verfahren durch Beschluß nach § 10 Abs. 1 StPO zu trennen.

5. Das Privatklageverfahren kann durch Urteil, Einstellungsbeschluß, Zurücknahme der Privatklage und Vergleich der Parteien beendet werden.

A.

Das Urteil kann sowohl ein verurteilendes als auch ein freisprechendes Urteil sein. Auch ein öffentlicher Tadel sowie eine bedingte Verurteilung (§§ 1 und 3 StEG) sind zulässig. Das Urteil entspricht dem des ordentlichen Verfahrens. Auch die Wirkungen der Rechtskraft des Urteils sind die gleichen. Ein rechtskräftiges Urteil im Privatklageverfahren schließt die weitere Verfolgung, auch im Wege eines ordentlichen Verfahrens, aus.

17. vgl. Urteil des OG vom 22. I. 1957, NJ, 1957, S. 123.